

Kleiner Waffenschein

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem PTB-Zeichen gekennzeichnet sind, war bisher Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist nur noch der Erwerb und Besitz dieser Waffen ohne Erlaubnis möglich. Zum Führen der Waffen in der Öffentlichkeit (also außerhalb der eigenen Wohnung oder der Geschäftsräume bzw. des eigenen befriedeten Besitzums) ist ab dem 01.04.2003 der so genannte **Kleine Waffenschein** erforderlich.

Der Kleine Waffenschein wird vom Landkreis Diepholz bzw. der Gemeinde Stuhr und Weyhe auf Antrag erteilt.

Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines sind Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Der Nachweis eines Bedürfnisses und der Sachkunde sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind nicht erforderlich. Der Kleine Waffenschein wird unbefristet und ohne Beschränkungen auf eine bestimmte Waffe erteilt.

Hinweise:

- Wer eine Schusswaffe (auch Gas- und Schreckschusswaffen!) führt, muss seinen Reisespass oder Personalausweis und den Kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.
- Es ist verboten, bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu führen. Dies gilt auch, wenn ein Waffenschein erteilt ist! (§ 42 Abs. 1 WaffG)
- Das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden kann (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG).
- Das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer zusätzlichen Erlaubnis! Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG (siehe unten) geregelt. Außerdem ist das Schießen erlaubt in Fällen der Notwehr bzw. des Notstandes.

§ 12 Waffengesetz **Ausnahmen von den Erlaubnispflichten**

...

(4) Einer Erlaubnis zum **Schießen** mit einer Schusswaffe bedarf **nicht**, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
 - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
 - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2.
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
 - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
 - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Angabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.